



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18693 –

Frage Nummer 28

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob davon auszugehen ist, dass nach der Ankündigung von Sanktionen Eltern, die der Testung ihrer Kinder an den Schulen nicht zustimmen, diese von der Schule abmelden werden, wie sich die Abmeldequote von Schülerinnen und Schülern seit der Ankündigung von Sanktionen bei Abwesenheit, aufgrund der Ablehnung von Tests, zu der der letzten Schuljahre im gleichen Zeitraum (Angaben bitte nach Schularten und Städten im Zeitraum September und Oktober der Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020) verändert hat, und wie lange die Übergangsfrist ist, um die Kinder an einer anderen Schule anzumelden und wie wird überprüft, ob ein Schulwechsel wirklich vollzogen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) kann der Schulbesuch durch Austritt nur bei Schulen beendet werden, soweit es sich um keine Pflichtschulen handelt. Handelt es sich um eine Pflichtschule, gilt die Schulpflicht nach Art. 35 ff. BayEUG und eine Beendigung durch Austritt ist nicht möglich (vgl. Art. 55 Abs. 3 BayEUG). Im Übrigen hat die Leitung der zuletzt besuchten Schule nach § 30 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen. Eine bestimmte Frist zu Ab- und Anmeldung ist nicht vorgesehen, zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Schulpflicht hat dies jedoch umgehend zu erfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Abmeldung in der einen Schule nicht zur Befreiung von der Testobliegenheit an der anderen Schule führt; diese gilt schulartunabhängig für alle Schulen im Sinne des BayEUG (vgl. § 13 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Abmeldungen werden in den Amtlichen Schuldaten nicht erhoben, auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Schulen und Schulaufsichtsbehörden wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für diese verzichtet.